



Merkblatt

## Besteuerung von Vereinen

Referat von Urs Eisenberger, Olten  
Delegiertenversammlung des Vogelschutzverbands des Kantons Solothurn, 8. März 2013

# Besteuerung von Vereinen

---

## Allgemeines

Vereine gehören rechtlich zu den sog. Juristischen Personen, womit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit entfalten und ein eigenständiges Steuersubjekt darstellen.

Weitere Beispiele juristischer Personen sind Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften, Stiftungen usw.

Das Gegenstück zu den juristischen Personen sind die natürlichen Personen, die sich in die zwei Hauptgruppen Unselbständige und Selbständige unterteilen lassen.

## Steuerrecht

Grundsätzlich unterliegt jeder Verein der Steuerpflicht. Während bei den natürlichen Personen das Einkommen und das Vermögen Gegenstand der Besteuerung sind, sind es bei den juristischen Personen (also auch den Vereinen) der Gewinn und das Eigenkapital (Reinvermögen). Sowohl beim Gewinn als auch beim Kapital wird erst bei Erreichen eines bestimmten Betrages überhaupt erst eine Steuer erhoben.

Der Bund (direkte Bundessteuer) erhebt lediglich eine Gewinnsteuer, eine Kapitalsteuer kennt er seit vielen Jahren nicht mehr.

## Steuersätze

Für im Kanton Solothurn ansässige Vereine gelten bei den **direkten Steuern** aktuell folgende Bedingungen:

	<b>Betrag</b>	<b>Staat/Gemeinde</b>	<b>Bund</b>
Gewinn	ab 5'000.--	je 5 %	4,25 %
Kapital	ab 200'000.--	je 0,08 %	-----

Zu beachten ist, dass der Kanton Solothurn bei der Besteuerung keine Freigrenzen kennt. Das heisst, dass bei Überschreiten oben genannter Beträge die Steuer auf dem vollen Betrag (Gewinn/Kapital) erhoben wird. Erzielt beispielsweise ein Verein einen Jahresgewinn von 6'000.— wird die Steuern auf den ganzen 6'000.— berechnet und nicht etwa nur auf 1'000.— (6'000 ./ 5'000).

Fallen sowohl Gewinn (mind. 5'000.--) als auch das Kapital (mind. 200'000.--) in den steuerbaren Bereich, ist lediglich die höhere der beiden Steuern geschuldet.

Sind in den Vorjahren Verluste angefallen, können diese während max. 7 Jahren mit dem aktuellen Jahresgewinn verrechnet werden.

## Bemessungsperiode

Die Steuer wird einmal pro Jahr erhoben. Geschuldet ist sie für das Jahr, in dem der Abschluss stattfindet. Ein Verein, dessen Jahr vom 1.10.2011 bis 30.9.2012 gedauert hat, benötigt hierfür die Steuererklärung 2012.

## Sondersteuern

Zu den Sondersteuern, mit denen sich Vereine gelegentlich konfrontiert sehen können, gehören die **Erbschaftssteuer** und die **Schenkungssteuer**.

Die Besteuerung hängt stark von der persönlichen Beziehung bzw. Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker ab. Bis zum 3. Grad (Onkel, Tanten, Nichten, Neffen) fällt eine reduzierte Steuer an. Da Vereine in keinerlei verwandtschaftlichem Verhältnis zu einem Erblasser oder Schenker stehen können, fallen sie in die höchste Steuerklasse (5). Je nach Höhe des Legats oder der Schenkung fallen Steuersätze von 12 % bis 36 % an, wobei die durchschnittliche Belastung bei 30 % ein Maximum erreicht.

Schenkungen unterliegen denselben Steuersätzen, allerdings kennt die Schenkungssteuer einen Freibetrag von 14'100.— pro Zuwendung. Das heisst, dass bei einer Schenkung von 20'000.— nur 5'900.— mit der Schenkungssteuer erfasst werden.

## Steuerbefreiung

Wer Steuern grundsätzlich vermeiden will, kann einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen. Möglich ist diese Befreiung, wenn der Verein öffentliche und gemeinnützige Zwecke verfolgt und den Gewinn und das Kapital ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken widmet (§ 90 lit. i bzw. Art. 56 lit. g).

Ein Antrag auf Steuerbefreiung wäre einzureichen beim: Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Recht und Gesetzgebung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn.

Der Antrag kann auch erst nach Anfallen einer Erbschaft/eines Legats oder einer Schenkung eingereicht werden. In solchen Fällen sollte jedoch rasch gehandelt werden.

## Verrechnungssteuer

Die auf Zinserträgen anfallende Verrechnungssteuer muss innert 3 Jahren (nach Anfallen der Steuer) mit einem speziellen Formular bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zurückgefordert werden. Danach verfällt der Rückerstattungsanspruch.

## Berechnungsbeispiele Gewinn und Kapital bei der Staatssteuer (Bundessteuer)

	Gewinn	Kapital	Steuerbeträge	Total
a)	3'000	150'000	0 + 0 (Bund: 0)	0 (0)
b)	3'000	250'000	0 + 200 (Bund: 0)	200 (0)
c)	6'000	150'000	300 + 0 (Bund: 255)	300 (255)
d)	6'000	250'000	300 oder 200 (Bund: 255)	300 (255)
e)	10'000	900'000	500 oder 720 (Bund: 425)	720 (425)
f)	6'000	150'000	0 + 0 (Bund: 0)	0 (0)
	- 2'000 (Verluste Vorjahre)			
g)	6'000	150'000	275 + 0 (Bund: 233.75)	275 (233.75)
	- 500 (Verluste Vorjahre)			

Wo eine Staatssteuer geschuldet ist, ist jeweils auch eine Gemeindesteuer zu bezahlen. Diese basiert auf der Staatssteuer und wird mit dem für die Gemeinde gültigen Steuerfuss multipliziert.

Bei einem Gemeindesteuerfuss von 105 % wären bei Beispiel c) insgesamt 870.— an Steuern fällig (300 Staat, 315 Gemeinde, 255 Bund).